

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wenn eine Besserung der Verhältnisse im Heizungsfache ernstlich angestrebt werden soll. Ebenso wäre es wünschenswert, daß den Mitgliedern zur Pflicht gemacht würde, in ihren Verträgen das Prinzip des Schiedspruches für Fälle von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer aufzustellen. Unser Gerichtsverfahren mit allen seinen Instanzen ermöglicht es, einen Prozeß Jahre lang hinauszuziehen, wodurch das Kapital in dieser Zeit festgelegt ist. Der Richter ist meist vollkommen vom Sachverständigenurteil abhängig. Es ist unverkennbar, daß die Institution der Begutachter große Mängel aufweist. Zeit und Geld könnten gespart werden, wenn sich die Parteien sofort dem Schiedspruch unterwerfen müßten.

Ich bin weit entfernt davon, diese Vorschläge als erschöpfend hinzustellen; sie sollen nur eine Anregung bieten, damit weitere Schritte getan und endlich die jahrelangen Bestrebungen des B. D. C. J. von dem lange ersehnten Erfolge gekrönt werden.

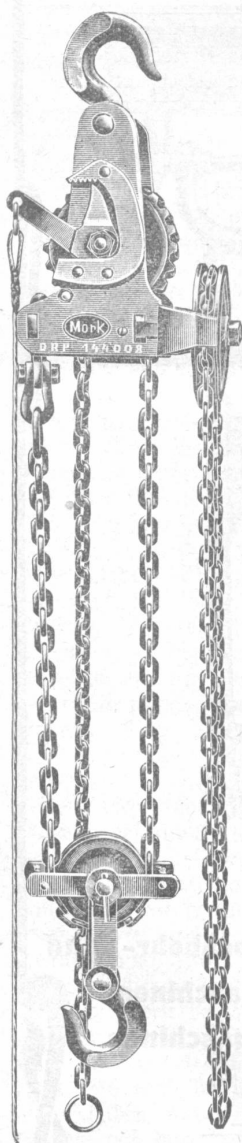
M. Fränkel, Berlin.

### Neuer Flaschenzug.

(Eingef.)

Die Firma J. Louis Müller, Spezialgeschäft für technische Bedarfsartikel, Luzern, bringt einen neuen Flaschenzug auf den Markt. Dieser neue Flaschenzug hat gegenüber den bisherigen Flaschenzügen den Vorteil, daß nach dem Senken oder Heben der Last der leere Lasthaken durch Ausrücken des Rades schnell herunter und hinauf befördert werden kann, während bei anderen Flaschenzügen nach Heben bzw. Senken der Last der leere Lasthaken im bekannten langsamen Tempo durch Zug an der Handkette zurückgehaspelt werden muß.

Ferner bietet dieser Flaschenzug noch den Vorteil, daß bei ausgerücktem Rade durch Ziehen an der Lastkette leichte Lasten direkt mit der Lastrolle als lose Rolle mit zirka 20facher Schnelligkeit gehoben werden können, was namentlich in Baugeschäften und bei Montagen, wo abwechselnd schwere und leichte Lasten zu heben sind, mit Freuden begrüßt wird. Dieser Zug verharrt in ausgerücktem Zustande, wodurch man beide Hände frei bekommt. Das Heben und Senken der Last geht ruhig und sicher von staten, die Last wird in jeder Höhe festgehalten. Die Drucklagerbremse besteht nur aus 3 Teilen, Bremscheibe, Spurlager und Ledercheibe.



### Lohnkampf-Chronik.

Das Ende der Schreinerensperrung in Zürich. Man schreibt dem „Bund“ am 5. ds. aus Zürich:

Heute hat der Kampf des Zürcher Schreinermeister-

vereins gegen die Schreinerarbeiter sein Ende erreicht. Der Neunstundentag ist mit diesem Tage in allen größeren Schreinerelgeschäften, die 50, 100 und mehr Arbeiter beschäftigen, zur Anerkennung gelangt. Die Arbeit ist wieder aufgenommen worden, nachdem schon Samstags das vielumstrittene große Geschäft Kollmann mit über 100 Arbeitern und heute auch die Aktien-gesellschaft vormals Furtwängler & Co. den geforderten Neunstundentag angenommen und Frieden geschlossen hatten. Heute sind noch einige andere große Geschäfte gefolgt.

Als der Meisterverein trotz Opposition einzelner Mitglieder die Aussperrung beschloß und vollzog, stellte sich schon in den ersten Tagen heraus, daß das gerühmte Solidaritätsgefühl der Meister recht knapp bemessen war. Einmal erklärte vor dem Aussperrungstage die Firma Wolf & Nischbacher, bei der früher gestreikt worden war und die infolge dessen den Neunstundentag schon hatte, an der Aussperrung nicht teilzunehmen und trat aus dem Meisterverein. Dieser Firma kam die Aussperrung und der Kampf ihres Hauptkonkurrenten Kollmann in Altstetten sehr gelegen. Sie hatte fast alle ihre guten Arbeiter infolge des früheren Streiks verloren gehabt. Die Konkurrenten hatten sie weggeholt. Nun kam die Vergeltung. Wolf & Nischbacher stellten gute Arbeiter aus den Reihen der Ausgesperrten ein, so viel sie erhalten konnten, und lachten sich ins Häuschen. Andere Firmen ließen heimlich ihre besseren und alten Arbeiter auswärts und im verborgenen arbeiten. Die kleinen Meister mit 3 bis 4 Arbeitern litten bitter unter der Sperre und einige traten trotz hoher Konventionalstrafe aus und stellten ihre Leute wieder ein. Bald schmolz die Zahl der Ausgesperrten von 500 auf kaum 100.

Im Streik der Maler in Basel ist insofern eine Wendung eingetreten, als eine der größten Malerfirmen, Bauer, die Forderungen der Maler mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen hat. Durch dieses Abkommen treten gegen hundert Maler wieder in Arbeit.

### Verschiedenes.

Elektrischer Betrieb der Simplonbahn. In der italienischen Kammer erklärte bei der Budgetberatung der Bautenminister, die italienische Regierung habe Schritte unternommen zur Einführung des elektrischen Betriebes auf der Simplonlinie und die Schweiz studiere die Frage ebenfalls.

Bauwesen in Chur. Die Gemeinde Chur hat die Vorlage über den Umbau des Seminargebäudes angenommen.

Postbaute Thalwil. In diesen Tagen ist von der Baufirma Ludwig & Ritter mit den Erdarbeiten für das neue Postgebäude begonnen worden und kommt dasselbe direkt neben das jetzige zu stehen. Wie man vernimmt, soll der Neubau bis 1. Mai 1906 bezugsfertig sein.

Der schweizer. Gewerbeverein und die Streikfrage. Als Resultat der Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Freiburg notieren wir folgende wegleitende Grundsätze: Geeigneter und fester Zusammenschluß des gesamten Standes mit gemeinsamer Tragung der Folgen des Kampfes innerhalb zu bezeichnender Grenzen. Aeuferung von Reserven oder Garantiesummen groß genug, um die außerordentlichen Unkosten der Streiks zu decken und es jedem einzelnen Gliede zu ermöglichen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Schaffung einer zentralen Organisation, welche von Fall zu Fall die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die heutigen Beschlüsse zu vollziehen hat.

Zur Erledigung der Forderungen, welche von seiten der Arbeiter an die dem Verbands angehörnden Arbeitgeber örtlich oder allgemein gestellt werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Berufsverbände entscheiden jeweilen, ob oder inwiefern für ihren Beruf den Forderungen der Arbeiter betreffend Normalarbeitszeit, Sonntags- und Nacharbeit, Kündigung etc. entsprochen werden kann. Es ist notwendig, daß in allen Berufen nach und nach bezügliche Normen aufgestellt werden.

2. Sind Begehren der Arbeiter schriftlich an einzelne Betriebsinhaber oder Ortsvereine eingereicht worden, so sind diese Begehren unter Zuzug einer Vertretung der Zentralstelle eingehend zu prüfen. Sodann ist mit den Arbeitern zu verhandeln, und begründete und zeitgemäße Forderungen sind möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch der Betriebsinhaber oder Ortsvereine können Sachverständige zu den Unterhandlungen mit den Arbeitern oder Beratungen im engeren Kreise beigezogen werden. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zu stande, und es bricht ein Streik aus, so sind für die Durchführung desselben die hier in Betracht fallenden Beschlüsse maßgebend.

3. Ist ein Streik ausgebrochen, so ordnet die Zentralstelle in Verbindung mit den betroffenen Betriebsinhabern resp. Sektionen sofort die Bestellung einer Spezialkommission an, in welcher die Zentralstelle eine Vertretung haben soll. Diese Spezialkommission hat bis zum Ende des Streiks die Aufgabe, den Gang desselben zu überwachen und alle zum Schutze der vom Streik betroffenen Kollegen und der Interessen des gesamten Standes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Weder einzelne Betriebsinhaber noch die betroffenen Ortsvereine dürfen ohne Einverständnis dieser Kommission die Arbeit wieder aufnehmen lassen.

4. Wo es besondere Umstände gebieten, können vereinigte Berufsgruppen auch die Aussperrung der Arbeiter beschließen.

5. Vor Ausbruch eines Streikes oder einer Aussperrung hat jeder davon betroffene Betriebsinhaber eine Verpflichtung zu unterzeichnen, laut welcher er sich mit allen Betroffenen solidarisch erklärt und die Arbeit nur nach regelrechtem und gemeinsam verfügten Schluß des Streiks wieder aufnehmen läßt. In diesen Verpflichtungen ist eine Konventionalstrafe von mindestens 500 Fr. nebst einem Betrag von 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter vorzusehen. Diese Strafe wäre zu bezahlen, falls ein Betriebsinhaber die eingegangene Verpflichtung nicht einhalten würde. Der Entscheid darüber, ob dieser Fall eingetreten ist, von privaten Schiedsrichtern zu fällen.

6. Die Zentralvorstände von Berufsverbänden, deren Mitglieder oder Sektionen von einem Streik betroffen werden, sowie die Vorstände der allgemeinen Handwerkervereine des Ortes haben ebenfalls die Pflicht, den vom Streik betroffenen Kollegen mit Rat und Tat beizustehen, so namentlich haben die der Organisation angehörnden — soviel an ihnen — dahin zu wirken, daß die vom Streik betroffenen Betriebsinhaber nicht auf Ablieferung übernommener Arbeiten gedrängt werden. Wo die Verhältnisse eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Kollegen als unerlässlich erscheinen lassen, haben in erster Linie die Berufsverbände und nach ihnen die allgemeinen Handwerkervereine des Ortes die Beitragspflicht. Reichen ihre Mittel nicht aus, so wird der Gesamtverband für weitere Unterstützung sorgen.

7. Weitere Maßnahmen im Sinne vorstehender Bestimmungen bleiben den vorgenannten Kommissionen von Fall zu Fall vorbehalten.

Eine wesentliche Besserung der schwierigen Verhältnisse, welche zu den Streiks führen und von diesen geschaffen werden, wird die schweizerische Gewerbege-

gebung bringen. Diese soll Bestimmungen enthalten, welche sowohl die Erwerbs- als auch die Arbeitsbedingungen regelt.

**Ueber den Streik.** In den „Schweizer Blättern“ veröffentlicht Herr Otto Pestalozzi-Zunghans einen Aufsatz „Streikgedanken“. In der ihm eigenen präzisen und originellen Form spricht der geistreiche Verfasser rückhaltlos ein negatives Urteil über die Arbeitsausstände aus:

Es liegt in der Natur der Dinge überhaupt, daß man je nach seiner Klassenzugehörigkeit solche Verhältnisse nie ganz gleich, und wohl selten mit völliger Billigkeit zu beurteilen vermag. Aber wenn auch alles das in unbefangener Weise zugegeben wird, so spricht doch unsere persönliche Erfahrung entschieden dafür, daß im ganzen genommen die Arbeitsausstände, soweit wir sie in der Schweiz haben beobachten können, den Arbeitern außerordentlich wenig tatsächlichen Nutzen gebracht, wohl aber für das Einvernehmen der Stände unter sich und für den sozialen Fortschritt überhaupt nur schlimme Folgen gehabt haben. Unsere Arbeiterführer müßten blind sein, wenn sie das nicht auch sehen: die Schädigung der Dekonomie des Einzelnen während der Ausstandszeit liegt ja auf der Hand, die Vereinskassen, welche so viel nützlicheren Wohlfahrtszwecken dienstbar gemacht werden könnten, werden durch den künstlichen Müßiggang aufgezehrt, und wenn zuletzt durch die Vergleichsbemühungen der Behörden eine kleine Lohnausbesserung durchgedrückt werden kann, so geht ein Teil davon für die Arbeiter doch gleich wieder verloren. Die Herstellungskosten der Waren, der Gebäulichkeiten u. s. w. erhöhen sich um den Betrag der Lohnerhöhung, und da der Arbeiter auch zugleich Verbraucher seiner Erzeugnisse, Mieter u. s. w. ist, so lebt er natürlich künftig um so viel teurer. Das ist alles völlig klar; aber die Partei als solche kommt allerdings auf ihre Rechnung, und darum muß doch fort und fort wieder zu Ausständen ermuntert oder wenn solche gegen den Willen der Führer begonnen worden sind, die Leute in der Fortführung bestärkt und angeleitet werden. Es sind eben die „Wiederholungskurse der Arbeiterbataillone“, und die Trommel, zu deren Klang sie marschieren, ist zugleich die Werbetrommel der Organisation. Mag auch zehnmal der Streik fehlschlagen oder ein winziges Resultat ergeben, so bekommt man doch während desselben die Leute zusammen, man kann ihnen den Wert und die Notwendigkeit der Organisation darlegen, und in zahllosen, leidenschaftlichen Reden die Harttherzigkeit und Selbstsüchtigkeit der Arbeitgeber und Unternehmer in dem wirksamen Augenblick vor Augen stellen, wo der freiwillig oder unfreiwillig Ausständige bereits gereizt ist, weil ihm seine, anscheinend für den Einzelnen so geringe Forderung nicht einfach bewilligt und das Arbeiten wieder gestattet wird. Die Klust, welche man wünscht und zur Erstrebung der weiteren Ziele der Sozialdemokratie braucht, wird mit Absicht durch den Streik erweitert, während sie nach unserer Ansicht auf jede Weise geschlossen werden sollte. Und weil der Schreiber dieser Blätter so fest von dieser letzten Notwendigkeit überzeugt ist, hat er auch noch nie begreifen können, daß es auf christlich-sozialer Seite sonst verständige — aber allerdings dem praktischen Berufsleben meist fernstehende — Männer gibt, welche die Berechtigung und Notwendigkeit des Streiks leichten Herzens anerkennen und nichts einzuwenden haben, wenn ihre Vereinsgenossen daran teilnehmen, auch da wo nicht von Notwehr gegen wirkliche Ungerechtigkeiten oder gar Brutalitäten auf der Arbeitgeberseite gesprochen werden kann. Nach unserer Ueberzeugung ist jeder Streik für alle Beteiligten ganz einfach ein Unglück. . .